

Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern im Ausland

Was ist zu beachten?



Klasse 10

Schülerinnen und Schüler können für einen Auslandsaufenthalt mit verpflichtendem Schulbesuch von der Schulleiterin nach Stellungnahme der klassenleitenden Lehrkraft beurlaubt werden, wenn die Beurlaubung aufgrund des Leistungsstandes der Schülerin bzw. des Schülers pädagogisch vertretbar ist.

Einen entsprechenden Antrag stellen die Erziehungsberechtigten an die Schulleiterin. Der Antrag beinhaltet eine Begründung für die Beurlaubung, Angaben zu Beginn und Ende der Beurlaubung und eine Absichtserklärung, dass nach Rückkehr aus der Beurlaubung der zuletzt in Berlin besuchte Bildungsgang weiter besucht werden soll. Da die Klassenleitung in die Entscheidung eingebunden ist, empfiehlt sich ein Beratungsgespräch mit der Klassenleiterin / dem Klassenleiter vor der Antragstellung.

Nach der Rückkehr muss eine Bescheinigung der im Ausland besuchten Schule vorgelegt werden, die den Schulbesuch bestätigt.

Generell gilt:

- Das Nachlernen verpasster Unterrichtsinhalte liegt in der Verantwortung des Beurlaubten.
- Die Leistungserhebung erfolgt nach der Rückkehr ans Max-Delbrück-Gymnasium nach einer angemessenen Frist.
- In Zeiten, die nicht durch den Besuch der ausländischen Schule abgedeckt sind und außerhalb der Berliner Schulferien liegen, muss der Unterricht am Max-Delbrück-Gymnasium besucht werden.
- Während des Auslandsaufenthalts muss die Erreichbarkeit per E-Mail-Adresse sichergestellt werden, um ggf. die Kurswahl für die gymnasiale Oberstufe miteinander abstimmen zu können. Die E-Mail-Adresse wird auch bei der Mittelstufenkoordination bzw. Oberstufenkoordination hinterlegt.
- Fächer, die in der gymnasialen Oberstufe als Prüfungsfächer gewählt werden sollen, müssen nachweislich in der Schule, die im Ausland besucht wird, unterrichtet worden sein. (VO-GO §8 (2))

Halbjährige Beurlaubung:

- Im 1. Schulhalbjahr: Die Jahrgangsnoten für den MSA sind die Noten des zweiten Schulhalbjahres. Die mediengestützte Projektarbeit (mPa) ist im zweiten Schulhalbjahr zu erbringen.
- Im 2. Schulhalbjahr: Entweder wird die 10. Klasse zum Erreichen des MSA wiederholt oder der Übergang in die Sekundarstufe II auf Probe mit halbjähriger Probezeit wird gewährt. Die mediengestützte Projektarbeit (mPA) muss im ersten Schulhalbjahr erbracht werden.
- Wird die Probezeit bestanden, wird damit im Sinne der Gleichwertigkeitsregelung ein dem MSA gleichwertiger Abschluss erworben (VO-GO §8 Abs 1).
- Wird die Probezeit nicht bestanden, erfolgt direkt nach entsprechender Feststellung die Rückkehr in die 10. Klasse der bisherigen Schule der Sek I.

Bei ganzjähriger Beurlaubung oder Beurlaubung mindestens im 2. Schulhalbjahr (VO-GO § 8 Abs. 2):

- Entweder wird die 10. Klasse zum Erreichen des MSA wiederholt oder der Übergang in die Sekundarstufe II auf Probe, mit halbjähriger Probezeit gewährt.
- Wird die Probezeit bestanden, wird damit ein dem MSA gleichwertiger Abschluss erworben.
- Wird die Probezeit nicht bestanden, erfolgt direkt nach entsprechender Feststellung die Rückkehr in die 10. Klasse.

Rechtliche Grundlagen für die Entscheidung sind:

Schulgesetz: § 46 Abs.5, AV Schulbesuchspflicht: Nr. 1 Abs. 4, SEK I-Verordnung: § 9 und 19, Verordnung über die Gymnasiale Oberstufe: § 8 und § 2 und Verwaltungsvorschrift 3/2015: Langfristige Beurlaubungen.